



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

**29 K 8318/16**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Frank Elberzhagen



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:



**g e g e n**

die Stadt Mülheim an der Ruhr, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Postfach 10 19 53, 45466 Mülheim, Gz.: 30-10.10.2. 187/16,

Beklagte,

**w e g e n** Verfahrens nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)



der 29. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 2. Juli 2018

für **R e c h t** erkannt:

**Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 20. Juni 2016 verpflichtet, dem Kläger Ablichtungen der vollständigen und ungeschwärzten Erbbaurechtsverträge zwischen der Beklagten und dem Aero-Club Mülheim an der Ruhr e.V. sowie der Westdeutschen Luftwerbung Theodor Wüllenkemper GmbH & Co. KG zu überlassen.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

#### **T a t b e s t a n d :**

Mit E-Mail vom 11. Februar 2016 beantragte der Kläger die Herausgabe von Ablichtungen der zwischen der Beklagten und dem Aero-Club Mülheim a. d. Ruhr e.V. (Aero-Club) sowie der Westdeutschen Luftwerbung Theodor Wüllenkemper GmbH & Co. KG (WDL) geschlossenen Erbbaurechtsverträge. Am 23. März 2016 wurden dem Kläger Ablichtungen der gewünschten Dokumente ausgehändigt, wobei die Höhe der zwischen den jeweiligen Vertragspartnern vereinbarten Erbbauzinsen geschwärzt war. Daher beantragte der Kläger mit E-Mail vom 24. März 2016 die Herausgabe vollständiger und ungeschwärzter Ablichtungen.

Mit Schreiben vom 18. April 2016 teilte die Beklagte dem Aero-Club sowie der WDL mit, dass ihr ein Antrag nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) auf Überlassung der mit ihnen geschlossenen Erbbaurechtsverträge vorliege und bat um ein diesbezügliches Einverständnis.

Mit Schreiben vom 25. April 2016 und vom 1. Mai 2016 teilten sowohl der Aero-Club als auch die WDL der Beklagten mit, dass einer Herausgabe der vollständigen Erbbaurechtsverträge nicht zugestimmt werde, da sie wirtschaftliche Details enthielten. Diese lägen nicht im öffentlichen Interesse. Es gehe vielmehr darum, die Neugier Einzelner bzw. der Flugplatzgegner zu befriedigen.

Daraufhin wurde dem Kläger mit Schreiben der Beklagten vom 10. Mai 2016 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, den Antrag auf Überlassung der vollständigen Erbbaurechtsverträge in ungeschwärzter Fassung abzulehnen, da durch die Übermittlung der gewünschten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart würden und somit der

Ausschlussgrund des § 8 IFG NRW vorliege. Dem Kläger wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 11. Juni 2016 hierzu Stellung zu nehmen.

Von dieser Möglichkeit hat der Kläger mit E-Mail vom 5. Juni 2016 Gebrauch gemacht. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern dem Aero-Club und der WDL durch die Veröffentlichung der Höhe der Erbbauzinsen ein wirtschaftlicher Nachteil entstehen würde. Auch bestehe ein öffentliches Interesse an diesen Informationen, da die Zukunft des Flughafens öffentlich diskutiert werde. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen stelle hierbei die Kerninformation der Verträge dar. Es dränge sich nämlich der Verdacht auf, dass die Beklagte die Grundstücke weit unter Wert überlassen habe. Im Übrigen endeten die in Rede stehenden Verträge erst im Jahr 2014 bzw. 2034 und würden durch eine Veröffentlichung der begehrten Informationen nicht beeinflusst.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2016 wurde das Auskunftersuchen des Klägers im Hinblick auf die Überlassung ungeschwätzter Fassungen der begehrten Erbbaurechtsverträge teilweise abgelehnt. Zur Begründung wurde angegeben: Dem Anspruch des Klägers stehe der Ausschlussgrund des § 8 IFG NRW entgegen, da durch die Herausgabe der ungeschwätzten Verträge Informationen aus den kaufmännischen Bereichen des Aero-Clubs und der WDL offenbart würden, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt seien und nach ihrem Willen geheim gehalten werden sollten. Durch die Preisgabe der Höhe der Erbbauzinsen könnten Konkurrenten einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen, so dass hierdurch für den Aero-Club als auch für die WDL ein wirtschaftlicher Schaden entstehen könnte. Da die Verträge noch eine Laufzeit von 8 bzw. 18 Jahren hätten, sei von einem weiterhin bestehenden Geheimhaltungsinteresse auszugehen. Ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Kenntnis der Höhe der Erbbauzinsen sei nicht ersichtlich. Im Übrigen sei dem Informationsinteresse der Allgemeinheit bereits mit der Überlassung der geschwätzten Verträge hinreichend Rechnung getragen.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 15. Juli 2016 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung macht er geltend: Im gerichtlichen Verfahren seien keine ungeschwätzten Fassungen der streitbefangenen Erbbaurechtsverträge übersandt worden. Das Gericht könne jedoch nicht sachgerecht entscheiden, wenn es nicht über vollständige Informationen verfüge. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, dass und inwiefern durch die Herausgabe der begehrten Verträge exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen der Vertragspartner der Beklagten offenbart würden. Auch sei nicht erkennbar, inwiefern diesen durch die Herausgabe ein wirtschaftlicher Schaden entstehen könnte. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die noch andauernde Laufzeit der Verträge, für die insofern keine möglichen Konkurrenten mehr vorhanden seien.

Der Kläger beantragt,

**die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 20. Juni 2016 zu verpflichten, ihm Ablichtungen der vollständigen und ungeschwätzten Erbbaurechtsverträge zwischen der Beklagten und dem Aero-Club Mülheim an der Ruhr e.V. sowie der Westdeut-**

**schen Luftwerbung Theodor Wüllenkemper GmbH & Co. KG zu überlassen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem ablehnenden Bescheid und trägt ergänzend vor: Die vollständigen und ungeschwärzten Erbbaurechtsverträge dürften schon deshalb nicht herausgegeben werden, weil sowohl der Aero-Club als auch die WDL dem nicht zugestimmt hätten. Darüber hinaus sei aufgrund der noch andauernden Vertragslaufzeit von einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse der Vertragspartner der Beklagten auszugehen. Im Übrigen sei es nicht zu beanstanden, dass dem Gericht nur die geschwärzten Erbbaurechtsverträge vorgelegt worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte, den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist sie als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, 2. Alt. VwGO statthaft. Denn der Kläger begehrt den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts in Form einer – der eigentlichen Akteneinsicht vorgelagerten – behördlichen Entscheidung über das Auskunftsbegehren. Das zeigt ein vergleichender Blick auf die bundesgesetzliche Regelung des § 9 Abs. 4 IFG (Bund), wonach gegen die Ablehnung eines Antrags auf Akteneinsicht Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig sind. Diese Rechtsbehelfe wären nicht statthaft, wenn es sich bei der Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht um einen bloßen Realakt handeln würde, vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO.

Vgl. zur Statthaftigkeit der Verpflichtungsklage: Hessischer VGH, Beschluss vom 31. Oktober 2013 - 6 A 1734/13.Z -, juris, Rdn. 9; Sächsisches OVG, Urteil vom 6. Dezember 2016 - 4 A 342/14 -, juris, Rdn. 18, m.w.N.; VG Stuttgart, Urteil vom 13. November 2014 - 4 K 5228/13 -, juris, Rdn. 34; VG Arnsberg, Urteil vom 29. November 2007 - 7 K 3982/06 -, juris, Rdn. 23; VG Köln, Urteil vom 22. November 2007 - 13 K 4113/06 -, juris, Rdn. 13, m.w.N.

Die Klage ist auch begründet. Die teilweise Ablehnung der Akteneinsicht im Bescheid der Beklagten vom 20. Juni 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Überlassung der vollständigen und ungeschwärzten Erbbaurechtsverträge zwischen der Beklagten und dem Aero-Club Mülheim an der Ruhr e.V. sowie der Westdeutschen Luftwerbung Theodor Wüllenkemper GmbH & Co. KG (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Bescheid vom 20. Juni 2016 ist schon rechtswidrig, weil der Kläger darin nicht auf sein Recht nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW hingewiesen worden ist. Danach ist die informationssuchende Person im Falle der Ablehnung auf ihr Recht hinzuweisen, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Unterbleiben dieses Hinweises führt zwar zur formellen Rechtswidrigkeit des Bescheides. Dieser ist aber – da der Formfehler nicht zur Nichtigkeit nach § 44 VwVfG NRW führt – dennoch wirksam. Im Übrigen dürfte der formelle Fehler die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst haben, so dass die Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides nicht bereits deshalb beansprucht werden kann, § 46 VwVfG NRW.

Der Bescheid ist jedoch auch materiell rechtswidrig. Der Kläger hat aus § 4 Abs. 1 IFG NRW einen Anspruch auf Überlassung von Ablichtungen der vollständigen und ungeschwärzten Erbbaurechtsverträge zwischen der Beklagten und dem Aero-Club Mülheim an der Ruhr e.V. sowie der Westdeutschen Luftwerbung Theodor Wüllenkemper GmbH & Co. KG.

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Die Beklagte ist als Gemeinde (§ 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) eine auskunftspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG NRW. Bei den Erbbaurechtsverträgen handelt es sich auch um bei der Beklagten vorhandene amtliche Informationen nach §§ 3, 4 Abs. 1 IFG NRW.

Der Abschluss der in Rede stehenden Erbbaurechtsverträge ist auch als Verwaltungstätigkeit der Beklagten im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG NRW anzusehen. Der Begriff der Verwaltungstätigkeit ist weit auszulegen und umfasst die Verwaltung sowohl im formellen als auch im materiellen Sinne. Zweck des Gesetzes ist es, staatliches Handeln transparent zu machen und durch den freien Zugang zu Informationen nicht nur die Nachvollziehbarkeit, sondern auch die Akzeptanz behördlicher Entscheidungen zu steigern. Dementsprechend beabsichtigte der Gesetzgeber, einen möglichst weiten und umfassenden Informationsanspruch zu schaffen und die Ausschlussgründe eng zu fassen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 9. Februar 2012 - 5 A 166/10 -, juris, Rdn. 53; Gesetzesbegründung, LT-Drs. 13/1311, S. 1, 2, 9, 12.

Unter den Begriff der Verwaltungstätigkeit fällt demnach die gesamte Tätigkeit der Exekutive, unabhängig davon, ob es sich um eine Tätigkeit materiell verwaltender Art handelt. Entscheidend ist die (formelle) Einordnung des Handelnden in den Staatsaufbau. Ausgehend davon liegt eine Verwaltungstätigkeit dann vor, wenn eine Stelle aus dem Bereich der Exekutive und nicht der Legislative oder Judikative tätig wird. Darüber hinaus erfasst § 2 Abs. 1 IFG NRW die Verwaltung im materiellen Sinne. Dies ergibt sich aus der Behördendefinition in § 2 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW sowie aus § 2 Abs. 4 IFG NRW, der die

Anwendbarkeit des Gesetzes auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts regelt, sofern sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Der materielle Verwaltungsbegriff knüpft an die ausgeübte Funktion oder den verfolgten Zweck der Tätigkeit an, unabhängig davon, wer sie ausübt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 9. Februar 2012 - 5 A 166/10 -, juris, Rdn. 55 und Urteil vom 7. Oktober 2010 - 8 A 875/09 -, juris, Rdn. 29 ff., m. w. N.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob sich die öffentliche Stelle bei der Handlung, in deren Rahmen sie die begehrten Informationen erlangt hat, öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient hat. Es kommt allein darauf an, dass sich das Handeln der öffentlichen Stelle als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe darstellt. Da die Verwaltungstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW in einem formellen Sinne zu verstehen ist, kann auch jegliches privatrechtliche Handeln einer öffentlichen Stelle, einschließlich der sog. fiskalischen Hilfsgeschäfte, also unter anderem die Vermögensverwaltung, Verwaltungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW sein.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 19. Juni 2002 - 21 B 589/02 -, juris, Rdn. 7; VG Minden, Urteil vom 24. März 2004 - 3 K 1965/02 -, juris, Rdn. 32; Franßen, in: Franßen/Seidel, Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2007, § 2 Rdn. 221 f.; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. § 1 Rdn. 125 (für § 1 Abs. 1 IFG Bund).

Davon ausgehend besteht vorliegend kein Zweifel daran, dass die vom Kläger begehrten Informationen Verwaltungstätigkeiten der Beklagten betreffen. Die vertragliche Vereinbarung von Erbbaurechten gegen Zahlung von Erbbauzinsen dient der Verwaltung gemeindlicher Grundstücke und damit der Vermögensverwaltung.

Dem Anspruch des Klägers steht auch nicht der Ausschlussgrund des § 8 Satz 1 IFG NRW entgegen. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Nichtverbreitung ist dann anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Konkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Damit orientiert sich die Auslegung des Begriffs des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses am gewachsenen wettbewerbsrechtlichen Begriffsverständnis.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 - 1 BvR 2087/03 -, juris, Rdn. 87; BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 - 7 B 45/12 -, juris, Rdn. 10, m.w.N. und Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2/09 -, juris, Rdn. 50, m.w.N.; Fischer, in: Fluck/Fischer/Martini, Informationsfreiheitsrecht, § 6 IFG Bund, Rdn. 37; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. § 6 Rdn. 78 (für § 6 IFG Bund), Franßen, in: Franßen/Seidel, Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2007, § 8 Rdn. 873, m.w.N.

Die begehrten Informationen müssen eine Wettbewerbsrelevanz aufweisen, das heißt, die Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens muss im Falle der Offenlegung geschwächt und diejenige eines Konkurrenten gefördert werden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2/09 -, juris, Rdn. 50; Fischer, in: Fluck/Fischer/Martini, Informationsfreiheitsrecht, § 6 IFG Bund, Rdn. 57; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. § 6 Rdn. 92 (für § 6 IFG Bund).

Es kommt maßgeblich darauf an, ob ein verständiger Unternehmer Informationen der betreffenden Art geheim halten würde, wovon insbesondere auszugehen ist, wenn sie dem Kernbereich der betrieblichen Informationssphäre zuzuordnen sind.

Seidel, in: Franßen/Seidel, Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 8 Rdn. 880 (für das Geheimhaltungsinteresse in Bezug auf Umweltinformationen).

Nach der Rechtsprechung sind insbesondere Informationen über Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Kalkulationsunterlagen etc. schutzwürdig. Im Einzelfall können auch konkrete Vertragsgestaltungen einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse unterfallen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. Oktober 2011 - 20 F 24.10 -, juris, Rdn. 11 und Beschluss vom 8. Februar 2011 - 20 F 14/10 -, juris, Rdn. 17; vgl. auch Fischer, in: Fluck/Fischer/Martini, Informationsfreiheitsrecht, § 6 IFG Bund, Rdn. 40 f.

Gemessen an diesen Maßstäben wird durch die Übermittlung der vollständigen und ungeschwärzten Erbbaurechtsverträge kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart. Es besteht insbesondere kein schützenswertes Interesse des Aero-Clubs oder der WDL an der Geheimhaltung der Höhe der in den Verträgen vereinbarten Erbbauzinsen.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern durch die Offenlegung der ungeschwärzten Erbbaurechtsverträge exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen Marktkonkurrenten zugänglich gemacht und dadurch die Wettbewerbspositionen des Aero-Clubs bzw. der WDL nachteilig beeinflusst werden könnten. Die Höhe der jeweils vereinbarten und gezahlten Erbbauzinsen erlaubt für sich genommen keine Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Aero-Clubs bzw. der WDL. Vor diesem Hintergrund erschließt sich auch nicht, in welcher Art und Weise Konkurrenten diese Informationen verwenden könnten, um ihre eigene Marktposition zu Lasten des Aero-Clubs und/oder der WDL zu stärken. Im Übrigen haben auch weder der Aero-Club noch die WDL im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 8 Satz 4 IFG NRW dargelegt, inwiefern ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der Erbbaurechtsverträge besteht. Sie haben übereinstimmend mit Schreiben vom 25. April 2016 und vom 1. Mai 2016

angegeben, nicht mit der Herausgabe der wirtschaftlichen Zahlen der Erbbaurechtsverträge einverstanden zu sein. Zur Begründung gaben sie an, es handele sich dabei um wirtschaftliche Details, die nicht für Dritte bestimmt seien. Es gehe vorliegend nur darum, die Neugier Einzelner bzw. der „Flugplatzgegner“ zu befriedigen. Daraus geht nicht ansatzweise hervor, welches exklusive technische oder kaufmännische Wissen konkret in Rede steht bzw. inwiefern die Höhe der Erbbauzinsen eine Wettbewerbsrelevanz aufweist. Auch dem Vorbringen der Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung ist diesbezüglich nichts zu entnehmen. Im Übrigen haben die Erbbaurechtsverträge noch eine Laufzeit von 6 (im Falle der WDL) bzw. 16 (im Falle des Aero-Clubs) Jahren, so dass für diese Zeiträume nicht mit nachteiligen Auswirkungen von Seiten Dritter zu rechnen ist.

Soweit die Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, es gehe in der öffentlichen Diskussion den Flugplatz betreffend insbesondere um die Laufzeit der Erbbaurechtsverträge, ist weder dargetan noch anderweitig ersichtlich, was damit konkret gemeint ist. Dass es dem Kläger oder den sog. „Flugplatzgegnern“ darum gehen könnte – in welcher Form auch immer – auf ein vorzeitiges Ende der Vertragsbeziehungen hinzuwirken, ist dem Vorbringen nicht zu entnehmen. Schließlich liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die von dem Kläger begehrten Informationen nach dem Auslaufen der Erbbaurechtsverträge zum Nachteil des Aero-Clubs oder der WDL verwendet werden könnten.

Liegt demnach schon kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vor, ist auch das Entstehen eines wirtschaftlichen Schadens durch die Offenlegung der vollständigen und ungeschwärzten Erbbaurechtsverträge zu verneinen.

Ein wirtschaftlicher Schaden liegt vor, wenn das Vermögen eine Einbuße erleidet. Die in Anspruch genommene öffentliche Stelle oder der betroffene Dritte, auf den sich die begehrte amtliche Information bezieht, muss konkret und substantiiert deutlich machen, dass sich ihre/seine Wettbewerbssituation durch die Offenbarung des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nachhaltig verschlechtern wird. Denn eine Schwächung der Wettbewerbssituation wirkt sich jedenfalls mittelbar finanziell aus.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. August 2015 - 15 A 97/13 -, juris, Rdn. 101 und Urteil vom 2. Juni 2015 - 15 A 1997/12 -, juris, Rdn. 119; Franßen/Seidel, Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 8 Rdn. 878.

Daran fehlt es hier. Wie bereits erläutert, hat die Offenlegung der Erbbaurechtsverträge keine erkennbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation des Aero-Clubs und der WDL. Davon ausgehend kann auch ein kausaler wirtschaftlicher Schaden in Form von Vermögenseinbußen durch die Offenlegung nicht entstehen. Etwas Gegenteiliges ist weder dargetan noch anderweitig ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –).

Die Antragschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.



**B e s c h l u s s :**

**Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.**

**G r ü n d e :**

Die Festsetzung des Streitwertes ist nach § 52 Abs. 2 GKG erfolgt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf